

Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 11	Freyung, 31.08.2018	48. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
16.08.2018	Nachruf Herr Peter Tasch	37
03.08.2018	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut	38
07.08.2018	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2018	38
02.08.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald“ vom 2. August 2018 (sh. Anlagen)	39
08.08.2018	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	40
30.08.2018	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes für das Haushaltsjahr 2018	42

NACHRU F

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert den Tod seines ehemaligen Mitarbeiters

Herrn Peter Tasch

Der Verstorbene war von 1977 – 1994 als Verwaltungsangestellter im Kreiskrankenhaus Freyung tätig.

Aus seiner langjährigen Tätigkeit bleibt uns Peter Tasch als stets zuverlässiger und engagierter Mitarbeiter in Erinnerung, der aufgrund seiner ruhigen und freundlichen Art allseits geachtet und beliebt war.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Freyung, 16.08.2018

Sebastian Gruber
Landrat

Alexander Bertelshofer
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2018
des Zweckverbandes Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut**

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 23.07.2018 – AZ: 12-1444.29-1-3).

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.884.100 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 433.850 Euro ab.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab sofort im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Schlosssteig, Büro 7, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Freyung, den 03.08.2018
**Zweckverband Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Gruber
Landrat und Verbandsvorsitzender

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ringelai
für das Haushaltsjahr 2018**

2. Investitionsumlage
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandmitglieder umgelegt.

I.

Umlegungsschlüssel ist §14 a der Verbandssatzung n.F. (Landkreis Freyung-Grafenau 150.000 Euro; Gemeinde Philippsreut 50.000 Euro)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Ringelai folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 1

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Der Haushaltsplan 2018 wird wie folgt festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen

und Ausgaben mit 161.660,00 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 22.900,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 139.640,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 60 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.327,33 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26.900,00 Euro festgesetzt (höchstens 1/6 d. VwHh Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich in der Gemeindeverwaltung Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, Zi.-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ringelai, 07.08.2018

Schulverband Ringelai

1. Bürgermeister Max Köberl
Schulverbandsvorsitzender

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 2. August 2018**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„31) in der Gemeinde Hinterschmiding vom 2. August 2018.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 2. August 2018

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Fa. Knaus Tabbert GmbH, Helmut-Knaus-Str. 1, 94118 Jandelsbrunn gemäß § 16 BImSchG auf

Erweiterung des bestehenden Heizwerks am Standort Jandelsbrunn, um einen zweiten Industrierestholz-Heizkessel mit gleichzeitiger Neuerrichtung eines Schornsteins (Höhe: 27 m)

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Fa. Knaus Tabbert GmbH möchte ihr Heizwerk am Standort Jandelsbrunn, bestehend aus einer Ölkesselfeuerungs- und einer Holzfeuerungsanlage, um einen zweiten Industrierestholz-Heizkessel erweitern.

Der bestehende Industrierestholz-Heizkessel (IRH-Kessel) weist eine Einzelfeuerungsleistung von 3,855 MW auf. Die Nennwärmeleistung beträgt

3,2 MW. Es besteht außerdem ein Heizölkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,88 MW (3,5 MW Nennwärmeleistung) als Reservekessel.

Aufgrund der geplanten Betriebserweiterung am Standort Jandelsbrunn wird die bestehende Heizleistung im Winter bei niedrigen Außentemperaturen zukünftig nicht mehr ausreichen. Zur Unterstützung soll hierfür ein neuer, zweiter IRH-Kessel mit 1,445 MW Einzelfeuerungsleistung bzw. 1,2 MW Nennwärmeleistung hinzugebaut werden. Der neue IRH-Kessel ist in seiner Dimensionierung als „Sommerkessel“ auf den maximal anfallenden Wärmebedarf im Sommer ausgelegt. Insgesamt ergibt sich aufgrund des neuen IRH-Kessels eine Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) der Gesamtanlage von derzeit ca. 7,8 auf 9,2 MW.

Am Standort werden damit zukünftig die folgenden Energieerzeuger betrieben:

	Industrierestholz-Kessel 1 (Bestand)	Industrierestholz-Kessel 2 (neu)	Reservekessel (Bestand)
Typ	Vorschubrostfeuerung 3-Zug-Rauchrohrkessel	Vorschubrostfeuerung 3-Zug-Rauchrohrkessel	Dreizug-Flammrohr-Rauchrohrkessel
Brennstoff	Holzreste (Hackschnitzel, Sägespäne) von naturbelassenem Holz sowie Holzreste aus der Produktion	Holzreste (Hackschnitzel, Sägespäne) von naturbelassenem Holz sowie Holzreste aus der Produktion	Heizöl EL
max. Feuerwärmeleistung	3,855 MW	1,445 MW	3,88 MW
Nennwärmeleistung	3,2 MW	1,2 MW	3,5 MW

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 1.2.1 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es ist ein sog. Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) durchführen.

In Anhang 1 der 4. BImSchV fallen unter Nr. 1.2.1 Verbrennungseinrichtungen mit einer FWL von 1 bis 50 MW, welche u. a. auch mit „naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimten Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen kei-

ne halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten“ betrieben werden.

Entsprechend der geplanten Leistung der Industrierestholz-Anlage der Fa. Knaus Tabbert GmbH (Gesamt-FWL: max. ca. 9,2 MW inkl. Reservekessel / Ölkesselfeuerung) fällt das Vorhaben unter die Nr. 8.2.2 der Anlage 1 UVPG. Durch den Einsatz von Heizöl EL im Reservekessel (ca. 3,9 MW FWL) ergibt sich keine gesonderte Zuordnung zu Anlage 1 UVPG und keine Änderung hinsichtlich der UVP-Prüfpflicht.

Gemäß der Zuordnung zu Nr. 8.2.2 der Anlage 1 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung durchgeführt wird, ergab, dass im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren der Fa. Knaus Tabbert GmbH (Errichtung und Betrieb eines zweiten IRH-Kessels mit Neubau eines Schornsteins (Höhe: 27 m)) erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinn des UVPG nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Diese Einschätzung ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen

a) Umweltrelevante Vorhabensmerkmale:

- Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgelände der Fa. Knaus Tabbert GmbH umgesetzt werden. Es werden aus diesem Grund keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Es entstehen dadurch keine nachteiligen Auswirkungen durch Bodenverlust und sowie damit verbundene Auswirkungen wie z. B. Lebensraumverlust oder reduzierte Grundwasserneubildung. Die Auswirkungen durch den Bau des neuen Schornsteins sind im räumlich-baulichen Gesamtzusammenhang mit den vorhandenen Betriebsgebäuden als nicht erheblich nachteilig für das Landschaftsbild zu bewerten.
- An wassergefährdenden Stoffen ist in der Gesamtanlage zur Energieversorgung der Knaus Tabbert GmbH Heizöl EL für den Reservekessel zu nennen. Unter Einhaltung

der wasserrechtlichen Vorschriften ist nicht von einem Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Untergrund auszugehen. Es entstehen keine zusätzlichen Abwässer. Eine Unfallgefahr besonderer Relevanz ist nicht zu erkennen. Die Anlage fällt nicht unter die Störfallverordnung.

- Zum Aspekt Lärmschutz sind die Vorgaben der TA Lärm einzuhalten. Zumal die Anforderungen zum Schallschutz aus den bestehenden Genehmigungen für die Anlage unverändert weiterhin gültig und einzuhalten sind, ist nach der Errichtung und dem Betrieb des IRH-Kessels 2 und des neuen Schornsteins im Vergleich zum Ist-Zustand nicht mit erheblichen zusätzlichen Schallimmissionswirkungen zu rechnen.
 - Der neue Schornstein (Höhe: 27 m) ist nach den Vorgaben der TA Luft so dimensioniert, dass die Luftschadstoffe (Stickoxide, Staub und Schwefeloxide) im Abgas der Feuerungsanlage komplett in den freien Luftstrom abgeleitet werden können. Das Vorhaben führt auch zu geringen Emissionen. Es werden die Bagatellmassenströme der TA Luft für Stickstoffoxide, Staub und Schwefeloxide für den geplanten Betrieb der Gesamtanlage deutlich unterschritten. Es ist somit davon auszugehen, dass die geplante Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Emissionen der obigen Luftschadstoffe hervorrufen wird.
- b) Potenzielle Vorhabenswirkungen auf sensible Gebiete im Radius vom 1,35 km um das geplante Vorhaben
- Landschaftsschutzgebiet LSG-00547.01 „ehem. Schutzzone des Naturparks Bayer. Wald“
Durch das Vorhaben erfolgt kein direkter Eingriff in die naturschutzrecht ausgewiesene Fläche. Wegen der geringen Emissionsmassenströme ist davon auszugehen, dass im Bereich des Landschaftsschutzgebietes schädliche Immissionswirkungen oder Schadstoffeinträge durch die geplante Anlage nicht hervorgerufen werden.
 - Naturdenkmal „2 Linden in Jandelsbrunn-Ost“

Ein direkter Eingriff in das Naturdenkmal im Zusammenhang mit den Vorhaben ist nicht zu erwarten. Wegen der Lagebeziehungen und wegen des zu erwartenden geringen Luftschadstoffeintrages durch das Vorhaben, ist eine Schädigung des Naturdenkmals auszuschließen.

➤ Verschiedene gesetzlich geschützte Biotopflächen

Durch das geplante Vorhaben erfolgt kein Eingriff in die Biotopflächen, welche sich im 1,35 km-Radius um das Vorhaben befinden. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse (geringe Emissionsmassenströme, geringe zu erwartende Immissionswirkungen und Schadstoffeinträge) sind erhebliche nachteilige Vorhabenswirkungen auf Arten und Lebensräume insgesamt nicht zu erwarten.

➤ Wohnbebauung / Bevölkerung

Jandelsbrunn liegt im ländlichen Bereich (ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll). Im 1,35 km-Radius um das Vorhaben befinden sich verschiedene Wohnnutzungen. Die Anforderungen zum Schallschutz aus den bereits bestehenden Genehmigungsbescheiden für die vorhandene Anlage bleiben im Rahmen des beantragten Vorhabens gültig und sind auch nach der Errichtung und dem Betrieb des IRH-Kessels 2 und des neuen Schornsteins einzuhalten. Im Vergleich zum Ist-Zustand entstehen keine erheblichen zusätzlichen Schallimmissionswirkungen. Die Vorgaben der TA Lärm werden nach den vorliegenden Erkenntnissen eingehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Belästigungen oder Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch die verursachten Geräuschemissionen kann bei planungsgemäßen Betrieb der Anlagen daher ausgeschlossen werden.

Die Schornsteinhöhe von 27 m gewährleistet einen ungehinderten Transport der Abgase aus der Feuerungsanlage in die freie Luftströmung. Aufgrund der geringen Emissionsmassenströme (unterschreiten der Bagatellmassenströme der TA Luft) ist davon auszugehen, dass schädliche Immissionseinwirkungen und Schadstoffeinträge durch die geplante Anlage nicht hervorgerufen

werden. Erhebliche Geruchsbelästigungen sind nicht zu erwarten.

Die bestehenden Anlagen und das geplante Vorhaben fallen nicht unter die Störfallverordnung. Besondere Unfallgefahren sind daher auch nicht zu erkennen.

➤ Denkmäler

Im Radius von 1,35 km um das geplante Vorhaben gibt es insgesamt 6 Baudenkmäler. Bodendenkmäler sind nicht ausgewiesen.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Erdarbeiten verbunden. Erhebliche indirekte Einwirkungen auf Denkmäler durch vorhabensbezogene Immissionswirkungen sind in Anbetracht der Lagebeziehungen und auf Grund der Vorhabensmerkmale auszuschließen.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 08.08.2018
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Eduard Wilhelm
Verwaltungsamtmann

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO hat der Paul-Friedl-Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 321.800,00 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 13.716,00 Euro.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 183.684,00 Euro und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.
- 2) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang in der Gemeindeverwaltung St. Oswald, Lusenstr. 2, 94568 St. Oswald,

Zi.-Nr. 7, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

St. Oswald, 30.08.2018

Paul-Friedl-Mittelschulverband

gez.

Helmut Vogl

Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

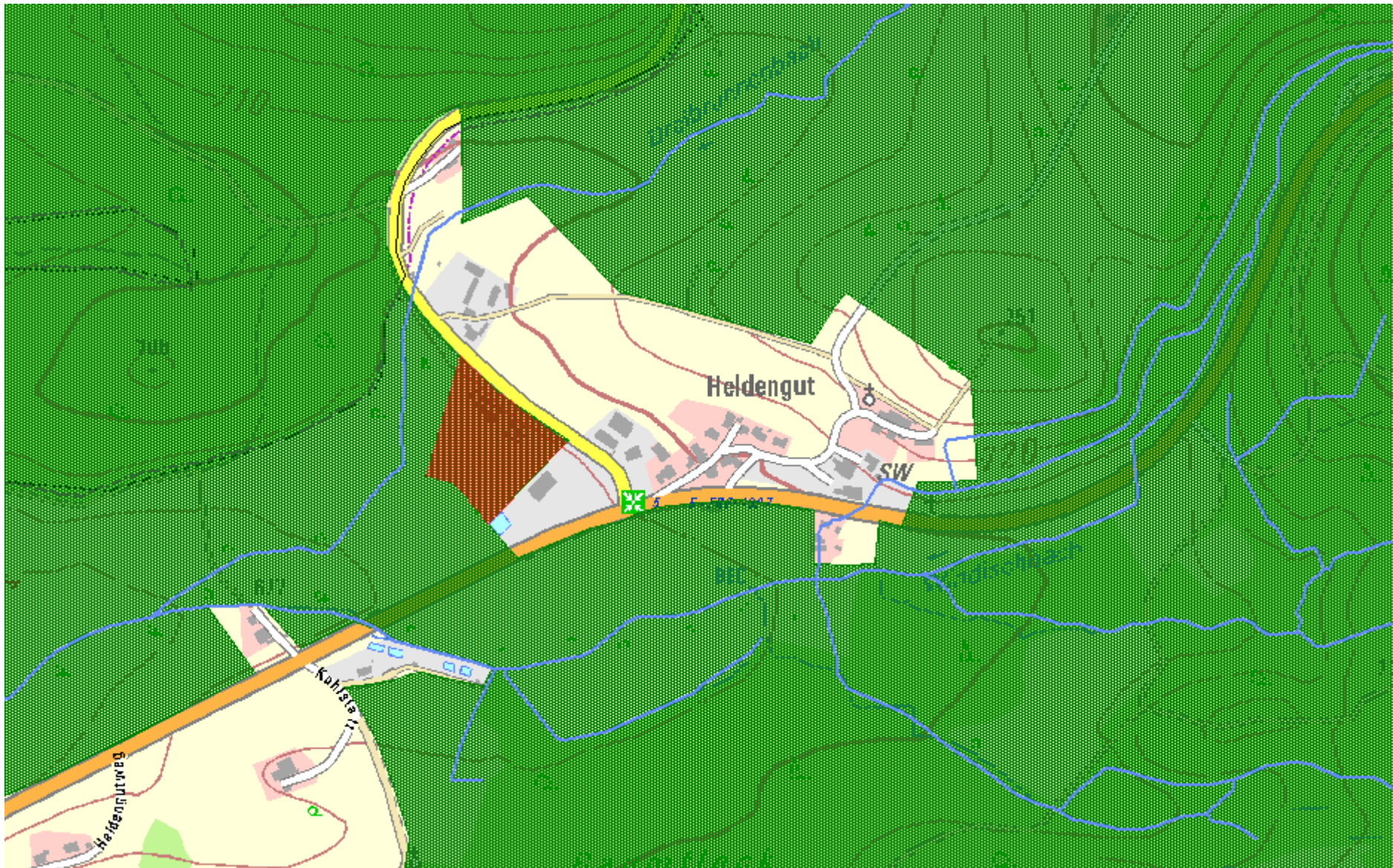
Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Verordnung vom 2. August 2018

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



M 1 : 2.500



M 1 : 10.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Sebastian Gruber
Landrat